

Artikel 18

Inhalt

| | |
|--|---|
| 2P.194/2004, arrêt du 23.03.2005 | 1 |
|--|---|

2P.194/2004, arrêt du 23.03.2005

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Genf vom 18. Mai 2004.

Art. 8, 9, 12, 13, 17, 18, 34 BGFA und Genfer Anwaltsgesetz vom 26. April 2002.

Dauerndes Berufsausübungsverbot, Berufsregeln, persönliche Voraussetzungen, Berufsgeheimnis, Disziplarmassnahmen, Löschung des Registereintrages, Verfahren.

Definitives Berufsverbot für einen Genfer Kollegen, welcher schon dreimal wegen Verletzung von Berufspflichten disziplinarisch bestraft und überdies wegen Nötigung und ANAG-Verstoss zu einer bedingten Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt worden war. Im vorliegenden Entscheid ging das Bundesgericht im Einzelnen auf diese Vorfälle ein und hielt fest, das Genfer Verwaltungsgericht habe zu Recht angenommen, diese Vorfälle seien bewiesen und es sei der Anspruch, gehört zu werden, nicht verletzt. Auch stehe fest, dass der Genfer Kollege mit der Summe der ihm vorgeworfenen Verstösse gegen das Berufsrecht die anwaltlichen Pflichten in schwerer Weise verletzt habe. Daran ändere nichts, dass einzelne Verstösse nicht sanktioniert worden seien. Das Verhalten dieses Anwaltes belege seinen fehlenden Respekt vor den Gesetzen, Gericht und Behörden. Der Schluss sei erlaubt, dass er nicht fähig sei, sich an die Berufspflichten zu halten. Eine definitive Berufseinstellung sei nicht unverhältnismässig und das Verwaltungsgericht habe sein Ermessen nicht überschritten. Das Bundesgericht stützte seine Erwägungen auf das BGFA und das neue Genfer Anwaltsgesetz und hielt fest, es bleibe für die Beurteilung des Verhaltens ohne Bedeutung, dass diese vom Verwaltungsgericht nach altem Recht vorgenommen worden sei, welches im Übrigen nicht günstiger sei. Das Bundesgericht behandelte das als staatsrechtliche Beschwerde eingereichte Rechtsmittel gegen das Berufsverbot als Verwaltungsgerichtsbeschwerde.